

STUDIENPLAN

DIPLOMSTUDIUM

KATHOLISCHE THEOLOGIE

Teil A – Allgemeines	3
§ 1 Zielsetzung des Studiums	3
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 Allgemeine Normen: Art, Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 4 Übersicht und CP-Tafel.....	4
Teil B – 1. Studienabschnitt.....	5
§ 5 Einführungsmodul (17 CP).....	5
§ 6 Fächermodul Grundkurse (139 CP)	5
§ 7 Thematisches Modul I (9 CP): Wirtschaft – Ethik – Gesellschaft („WiEGe“)	8
§ 8 Thematisches Modul II (9 CP): Kunst als Ort religiöser, philosophischer und weltanschaulicher Kommunikation	9
§ 9 Wahlmodul I (6 CP).....	9
Teil C – 2. Studienabschnitt.....	9
§ 10 Fächermodul Vertiefung (72 CP)	9
§ 11 Thematisches Modul III (9 CP): Säkularisierung als philosophische und theologische Herausforderung für Kirche und Christentum	11
§ 12 Wahlmodul II (6 CP).....	11
§ 13 Diplommodul (8 CP).....	12
§ 14 Diplomarbeit (25 CP)	12
Teil D – Sonstige Bestimmungen	14
§ 15 Absolvierung von Seminaren	14
§ 16 Zwei Ergänzungsprüfungen	15
§ 17 Akademischer Grad	15
§ 18 In-Kraft-Treten.....	15

Teil A – Allgemeines

§ 1 Zielsetzung des Studiums

Das Diplomstudium der Katholischen Theologie dient der umfassenden philosophischen und theologischen Bildung. Es leistet die wissenschaftliche Berufsvorbildung von Theologinnen und Theologen, die sich auf Leben und Tätigkeit als Priester, Diakon, Pastoralassistent/in oder in anderen kirchlichen Diensten vorbereiten. Darüber hinaus gehören zu den Zielen des Studiums auch die Hinführung zur wissenschaftlichen Tätigkeit in der theologischen Forschung und Lehre und die Befähigung zu Tätigkeiten in verschiedenen nichtkirchlichen Berufsfeldern, die eine vertiefte philosophisch-theologische und human- und religionswissenschaftliche Bildung erfordern.

Diese Ziele werden erreicht durch eine umfassende Wahrnehmung und Reflexion christlicher Identität hinsichtlich ihrer biblischen Grundlagen, ihrer inhaltlichen Entfaltung und hinsichtlich der Grundvollzüge kirchlichen Lebens und Tuns, jeweils im Horizont der geistigen, sozialen, kulturellen und religiösen Rahmenbedingungen in Geschichte und Gegenwart.

Im pluralistischen Umfeld heutiger Gesellschaft sollen die Absolvent/inn/en dieses Studiums fähig sein, kompetente Auskunft über die christliche Identität zu geben und sie dialogfähig zu vertreten.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 39 des Statuts der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz).

(2) Für die Zulassung zum Diplomstudium der Katholischen Theologie sind ausreichende Kenntnisse der lateinischen und griechischen Sprache als Nachweis der besonderen Universitätsreife erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, über welchen Titel der/die Studienwerber/in die allgemeine Universitätsreife nachweist.

(3) Liegen diese Kenntnisse ausweislich eines Reifeprüfungszeugnisses oder sonstiger anerkannter Zeugnisse oder Diplome nicht vor, so kann die Studienzulassung zum Studium der Katholischen Theologie nur erfolgen unter Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen aus den betreffenden Sprachen, die bis zum Abschluss des ersten Studienabschnittes positiv absolviert werden müssen.

(4) Zur Vorbereitung auf diese Ergänzungsprüfungen werden an der KU Linz folgende Lehrveranstaltungen angeboten: Latinum; Graecum, jeweils in einem Ausmaß, das 12 CP äquivalent ist.

§ 3 Allgemeine Normen: Art, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Katholischen Theologie ist ein Diplomstudium.

(2) Es hat eine Regelstudiendauer von 10 Semestern und einen Gesamtumfang von 300 CP.

(3) Das Studium schließt mit seinem Abschluss den ersten Zyklus gemäß Art. 72 lit. a Sap.Chr. in Verbindung mit Art. 51 Ziff. 1 Ord.Sap.Chr. ein.

(4) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

(5) Der erste Studienabschnitt umfasst 180 CP; die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Der positive Abschluss des ersten Studienabschnitts wird nach erfolgreicher Absolvierung aller vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch die Ausstellung des I. Diplomprüfungszeugnisses dokumentiert.

(6) Der zweite Studienabschnitt umfasst 120 CP; die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Der positive Abschluss des zweiten Studienabschnitts wird nach erfolgreicher Absolvierung aller vorgesehenen Lehrveranstaltungen, der positiven Beurteilung (Approbation) der eingereichten Diplomarbeit und der erfolgreichen Absolvierung der kommissionellen Abschlussprüfung durch die Ausstellung des II. Diplomprüfungszeugnisses dokumentiert.

(7) Als erstes Semester des zweiten Studienabschnittes ist jenes zu zählen, das auf die Ausstellung des I. Diplomprüfungszeugnisses folgt. Dieses ist die Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungsprüfungen und für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (insbes. Seminaren) des zweiten Studienabschnittes. In besonders begründeten Fällen kann aber der/die Studiendekan/in auf schriftlichen Antrag solche Zulassungen schon vor Ausstellung des I. Diplomprüfungszeugnisses aussprechen.

§ 4 Übersicht und CP-Tafel

(1) Das Diplomstudium der Katholischen Theologie behandelt die klassischen Fächer der Theologie in der folgenden Weise:

Fächermodul Grundkurse	(1. Studienabschnitt)	139 CP
Fächermodul Vertiefung	(2. Studienabschnitt)	72 CP

Die Anteile der Fächer verteilen sich dabei wie folgt (alle Werte in CP):

	Grundkurse	Vertiefung	Gesamt
Philosophie	26	9	35
Biblische Fächer	27	16	43
Kirchengeschichte	8	5	13
Patrologie	3	2	5
Fundamentaltheologie	7	3	10
Dogmatische Theologie (inkl. ökumen. Theol.)	19	9	28
Moraltheologie	8	6	14
Theologie der Spiritualität	3	-	3
Religionswissenschaft	6	3	9
Pastoraltheologie	9	3	12
Homiletik	-	3	3
Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie	9	5	14
Kirchenrecht	6	5	11
Katechetik / Religionspädagogik	5	-	5
Christliche Sozialwissenschaften	3	3	6

(2) Daneben sind folgende Studienerfordernisse zu absolvieren:

Inhaltlich definierte Module

Einführungsmodul	(1. Studienabschnitt)	17 CP
Thematisches Modul I	(1. Studienabschnitt)	9 CP
Thematisches Modul II	(1. Studienabschnitt)	9 CP
Thematisches Modul III	(2. Studienabschnitt)	9 CP

Die thematischen Module sind fächerübergreifend konzipiert und dienen der Einübung einer interdisziplinären Betrachtungsweise von in den Fächermodulen erarbeiteten Kenntnissen und Einsichten. Für alle drei thematischen Module gilt: Nach Vorlage der zugehörigen Lehrveranstaltungsprüfungszeugnisse ist jeweils in einer eigenen Synthese-Prüfung beim Modulkoordinator/bei der Modulkoordinatorin der fächerübergreifende Ertrag sicherzustellen. Erst danach ist das Modul in der Prüfungsevidenz als positiv absolviert einzutragen.

Module zur individuellen Schwerpunktsetzung

Wahlmodul I	(1. Studienabschnitt)	6 CP
Wahlmodul II	(2. Studienabschnitt)	6 CP
Diplommodul	(2. Studienabschnitt)	8 CP
<i>Diplomarbeit</i>	(2. Studienabschnitt)	25 CP

Teil B – 1. Studienabschnitt

§ 5 Einführungsmodul (17 CP)

Das Einführungsmodul besteht aus folgenden positiv zu absolvierenden Lehrveranstaltungen:

AG Theologie studieren (1 CP)

Im Verlauf der ersten zwei Studiensemester zu absolvieren.

UE Recherchieren, Bibliographieren, Zitieren (1 CP)

Im Verlauf der ersten zwei Studiensemester zu absolvieren.

Drei Proseminare aus den Fächern des Theologiestudiums (9 CP)

Im Verlauf der ersten vier Studiensemester sind drei Proseminare aus unterschiedlichen Fächern bzw. Fächergruppen zu absolvieren. Ein Proseminar aus den biblischen Fächern muss gewählt werden.

Hebraicum I (3 CP)

Hebraicum II (3 CP)

§ 6 Fächermodul Grundkurse (139 CP)

In den Lehrveranstaltungen des Fächermoduls „Grundkurse“ wird eine umfassende Einführung in die Fächer und Themen der Theologie hinsichtlich ihrer Inhalte, Methoden und Entwicklung vermittelt. Sie sind im Verlauf des ersten Studienabschnittes zu absolvieren. Allfällige Bindungen an oder Sperrungen für die ersten zwei Studiensemester bzw. Bindungen an die vorhergehende Absolvierung anderer Lehrveranstaltungen sind einzeln ausgewiesen.

(1) Philosophische Fächer (26 CP)

- VL Einführung in die Philosophie (2 CP)
Im Verlauf der ersten zwei Studiensemester zu absolvieren.
- VL Philosophiegeschichte Antike und Mittelalter (3 CP)
- VL Philosophiegeschichte Neuzeit und Moderne (3 CP)
- VL Metaphysik (3 CP)
- VL Anthropologie I: Grundlagen (3 CP)
- VL Anthropologie II: Ausgewählte Probleme (3 CP)
- VL Allgemeine Ethik (3 CP)
- VL Logik und Erkenntnistheorie (3 CP)
- VL Hermeneutik und Sprachphilosophie (3 CP)

(2) Biblische Fächer (27 CP)

- VL Hinführung zur Bibel (1 CP)
Im Verlauf der ersten zwei Studiensemester zu absolvieren.
- AG Bibeltheologische Themen testamentsübergreifend (2 CP)

Altes Testament

- VL Einleitung in die Schriften des AT – Basis (3 CP)
Im Verlauf der ersten zwei Studiensemester zu absolvieren.
- VL Einleitung in die Schriften des AT – Vertiefung I (3 CP)
- VL Einleitung in die Schriften des AT – Vertiefung II (3 CP)
- VL Elementare Themen der bibl. Theologie des AT (3 CP)

Neues Testament

- VL Einleitung in die Schriften des NT – Basis (3 CP)
Im Verlauf der ersten zwei Studiensemester zu absolvieren.
- VL Einleitung in die Schriften des NT – Vertiefung I (3 CP)
- VL Einleitung in die Schriften des NT – Vertiefung II (3 CP)
- VL Elementare Themen der bibl. Theologie des NT (3 CP)

(3) Historische Fächer: Kirchengeschichte (8 CP) – Patrologie (3 CP)

Kirchengeschichte

- VL Allgemeine Kirchengeschichte I (3 CP)
- VL Allgemeine Kirchengeschichte II (3 CP)
- VL Regionale Kirchengeschichte im Überblick (2 CP)

Patrologie

- VL Einführung in Schriften und Theologie der Kirchenväter (3 CP)
Gesperrt für die ersten zwei Studiensemester; Latein- und Griechischkenntnisse vorausgesetzt.

(4) Systematisch-theologische Fächer: Fundamentaltheologie (7 CP) – Dogmatische Theologie (19 CP) – Moraltheologie (8 CP) – Theologie der Spiritualität (3 CP) – Religionswissenschaft (6 CP)

Fundamentaltheologie

VL Fundamentaltheologie I: Religion (2 CP)

VL Fundamentaltheologie II und III: Offenbarung, Kirche (3 CP)

Fundamentaltheologie I, II und III für die ersten zwei Studiensemester gesperrt.

VL Dialog der Religionen / Theologie der Religionen (2 CP)

Dogmatische Theologie (inkl. Ökumenische Theologie)

VL Grundlegende Inhalte des christlichen Glaubens (1 CP)

Im Verlauf der ersten zwei Studiensemester zu absolvieren.

VL Credo I: Gott und Schöpfung (3 CP)

VL Credo II: Christus und Erlösung (3 CP)

VL Credo III: Eschatologie und Kirche (3 CP)

VL Grundlagen Ökumenischer Theologie (3 CP)

Credo I, II, III und Grundlagen Ökumenischer Theologie sind für die ersten zwei Studiensemester gesperrt.

VL Geschichte und Paradigmen theologischen Denkens (3 CP)

VL Grammatik theologischer Rede (3 CP)

Moraltheologie

VL Allgemeine Moraltheologie I: Normen und die Autonomie des sittlichen Subjekts (5 CP) ¹

VL Spezielle Moraltheologie I, II oder III:

I. Schöpfungsethik (3 CP) oder II. Sexualethik (3 CP) oder III. Bioethik (3 CP)

Allgemeine Moraltheologie I und Spezielle Moraltheologie sind für die ersten zwei Studiensemester gesperrt. – Von den drei Traktaten Spezielle Moraltheologie ist einer im Rahmen dieses Moduls zu absolvieren. Siehe auch die entsprechenden Bestimmungen für Spezielle Moraltheologie im Fächermodul Vertiefung.

Theologie der Spiritualität

VL Theologie des Gebets (2 CP)

Im Verlauf der ersten zwei Studiensemester zu absolvieren.

SV Theologie der Spiritualität: Ausgewählte Themen (1 CP)

Religionswissenschaft

VL Einführung in die Religionswissenschaft (3 CP)

VL Das Judentum und seine Religion in Geschichte und Gegenwart (3 CP)

(5) *Praktisch-theologische Fächer: Pastoraltheologie (9 CP) – Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (9 CP) – Kirchenrecht (6 CP) – Christliche Sozialwissenschaften (3 CP) – Katechetik / Religionspädagogik (5 CP)*

Pastoraltheologie

VL Grundfragen der Pastoraltheologie (3 CP)

VL Pastoral der Lebensübergänge (3 CP)

VL Gemeindepastoral (3 CP)

¹ Die Vorlesung umfasst ca. 42 Lehreinheiten gemäß § 5 Abs. 3 lit. a, zweiter Absatz StPO FTh.

Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie

VL Einführung in die Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (3 CP)

VL Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie I: Eucharistie (3 CP)

SE Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie III: Ausgewählte sakramentliche Feiern (3 CP)

Kann nicht vor Einführung in die Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie absolviert werden.

Kirchenrecht

VL Kirchenrecht I:

Theologische Grundlagen. Allgemeine Normen (3 CP)
Für die ersten zwei Studiensemester gesperrt.

VL Kirchenrecht II: Verfassungsrecht (3 CP)

Kann nicht vor Kirchenrecht I absolviert werden.

Christliche Sozialwissenschaften

VL Christliche Sozialwissenschaften I: Grundlagen (3 CP)

Katechetik / Religionspädagogik

VL Grundriss der Religionsdidaktik (3 CP)

VL Einführung in die Religionspädagogik und den Bildungsauftrag des Religionsunterrichts (2 CP)

§ 7 Thematisches Modul I (9 CP): Wirtschaft – Ethik – Gesellschaft („WiEGe“)

Aufbauend auf die Studieninhalte des Fachs Christliche Sozialwissenschaften werden in diesem Modul die Phänomene der wirtschaftlichen Liberalisierung, Globalisierung, gesellschaftlichen Pluralisierung und Segmentierung als mehrdeutige „Zeichen der Zeit“ und als wesentliche Kontexte theologischer und ethischer Diskurse wahrgenommen. Die Durchführung erfolgt mittels interdisziplinärer Reflexion in der Perspektive verschiedener theologisch-ethischer und sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Fächer. Ziele des Moduls sind die Vermittlung von Grundkenntnissen über die gegenwärtigen sozioökonomischen Verhältnisse, die Einübung in den Dialog über Probleme der heutigen globalisierten Welt und zu deren Mitgestaltung und Weiterentwicklung sowie die Kenntnis von Kriterien für verantwortliches Handeln von Christ/inn/en in der modernen Gesellschaft.

AG Einführung in den Zusammenhang

Wirtschaft – Ethik – Gesellschaft aus theologischer Perspektive (1 CP)

VL Christliche Sozialwissenschaften II: Sozial- und Wirtschaftsethik (3 CP)

SV/AG „Maximilian Aichern-Vorlesung“ (2 CP)

SV/SE/AG/UE/PK Lehrveranstaltungen aus dem WiEGe-Angebot nach Wahl (3 CP)

Die Lehrveranstaltungen sind ab dem dritten Studiensemester absolvierbar. Ausgenommen davon sind die AG Einführung und die VL Christliche Sozialwissenschaften II, die bei gegebener Zustimmung der Lehrveranstaltungsleitung auch schon vorher absolvierbar sind.

§ 8 Thematisches Modul II (9 CP): Kunst als Ort religiöser, philosophischer und weltanschaulicher Kommunikation

Kunst als eine der ursprünglichsten Äußerungen menschlicher Kultur steht immer in einem Verhältnis zur gesellschaftlichen Situation und zum religiösem Denken und Tun von Menschen. Kunst ist Sprachmittel von Religion und ist gleichzeitig oft provozierende Herausforderung für Religion. – In diesem Modul sollen die Studierenden in den interdisziplinären Diskurs von Kunstwissenschaft, (Kunst)Philosophie und Theologie eingeführt werden: Erste, grundlegende Kompetenzen der Kunstwahrnehmung werden erarbeitet. Philosophische Reflexion auf das Schaffen und Wahrnehmen von Kunst überhaupt und theologische Reflexion auf das spannungsreiche Verhältnis von Kunst und christlicher Religion soll angestoßen werden. Exemplarische Einzelthemen, insbesondere aus der jüdisch-christlichen Ikonographie und deren Wirkungsgeschichten, konkretisieren die Beschäftigung, die die Studierenden insgesamt befähigen soll, in den Diskurs Kunst – Theologie/Philosophie einzutreten.

UE Bildbeschreibung vor Originalen (2 CP)

SV Philosophische Aspekte: Ästhetik (3 CP)

SV Kunst in Religion / Religion in Kunst (1 CP)

SV/SE/AG/UE Konkretionen: Einzelthemen aus dem Feld des Moduls (3 CP)

Die Lehrveranstaltungen sind ab dem dritten Studiensemester absolvierbar. Ausgenommen davon ist die UE „Bildbeschreibung vor Originalen“, die bei gegebener Zustimmung der Lehrveranstaltungsleitung auch schon vorher absolvierbar ist. Die Lehrveranstaltungen „Konkretionen“ setzen jedenfalls die absolvierte AG „Bildbeschreibung vor Originalen“ voraus.

§ 9 Wahlmodul I (6 CP)

Dieses Modul dient der individuellen Vertiefung und Schwerpunktsetzung: Im Verlauf des ersten Studienabschnittes sind in freier Auswahl des/der Studierenden aus dem dafür gekennzeichneten Angebot der KU Linz weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 CP mit positivem Leistungsnachweis zu absolvieren.

Teil C – 2. Studienabschnitt

§ 10 Fächermodul Vertiefung (72 CP)

Die Lehrveranstaltungen des Fächermoduls Vertiefung führen die Fächereinführungen der Grundkurse auf einem höheren Niveau fort und verbreitern und vertiefen dadurch die Kenntnisse und Einsichten der Studierenden in den Fächern und Themen der Theologie.

(1) Philosophische Fächer (9 CP)

VL Philosophie der Gegenwart (3 CP)

VL Philosophische Gotteslehre (3 CP)

VL Sozialphilosophie (3 CP)

(2) Biblische Fächer (16 CP)

Altes Testament

VL/SE Exemplarische Exegesen AT (3 CP)

VL/SE Exemplarische Exegesen AT (3 CP)

AG Spezialexegeese AT (2 CP)

Neues Testament

VL/SE Exemplarische Exegesen NT (3 CP)

VL/SE Exemplarische Exegesen NT (3 CP)

AG Spezialexegeese NT (2 CP)

(3) Historische Fächer: Kirchengeschichte (5 CP) und Patrologie (2 CP)

Kirchengeschichte

VL/SE Kirchengeschichte Spezialthemen (3 CP)

VL/SE/AG Ausgewählte Themen, Texte oder Gestalten der Kirchengeschichte
(inkl. regionaler Kirchengeschichte) (2 CP)

Patrologie

SV/AG/UE Ausgewählte Texte und Themen der patristischen Literatur (2 CP)

(4) Systematisch-theologische Fächer: Fundamentaltheologie (3 CP) – Dogmatische Theologie (9 CP) – Moraltheologie (6 CP) – Religionswissenschaft (3 CP)

Fundamentaltheologie

SV/SE Ausgewählte Fragen der Fundamentaltheologie (3 CP)

Dogmatische Theologie (inkl. ökumenische Theologie)

VL Vertiefung zum Traktat Credo I (3 CP)

VL Vertiefung zum Traktat Credo II (3 CP)

VL/SV/SE Vertiefung in weiteren dogmatischen Bereichen (3 CP)

Moraltheologie

VL Allgemeine Moraltheologie II: Methodenlehre. Schuld und Vergebung (3 CP)

VL Spezielle Moraltheologie I, II oder III:

I. Schöpfungsethik (3 CP) oder II. Sexualethik (3 CP) oder III. Bioethik (3 CP)

Von den drei Traktaten der Speziellen Moraltheologie ist einer, der nicht schon als Teil des Fächermoduls Grundkurse absolviert wurde, im Rahmen dieses Moduls zu absolvieren.

Religionswissenschaft

VL Einführung Islam (3 CP)

oder

VL Einführung ost- und südostasiatische Religionen (3 CP)

(5) Praktisch-theologische Fächer: Pastoraltheologie (3 CP) – Homiletik (3 CP) – Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (5 CP) – Kirchenrecht (5 CP) – Christliche Sozialwissenschaften (3 CP)

Pastoraltheologie

VL/SV/SE/AG Spezialfragen der Pastoraltheologie (3 CP)

Homiletik

VL+UE Homiletik (3 CP)

Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie

VL Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie II: Theologie der Sakramente und Sakramentalien (3 CP)

SE/UE Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie IV: Praktische Übungen (2 CP)

Kirchenrecht

VL Kirchenrecht III: Sakramentenrecht (3 CP)

VL/SE Kirchenrecht IV: Ausgewählte Themen: z.B. Vertiefung Eherecht, Ordensrecht u.dgl. (2 CP)

Christliche Sozialwissenschaften

VL Christliche Sozialwissenschaften III: Ausgewählte Themen – Aktuelle Probleme (3 CP)

§ 11 Thematisches Modul III (9 CP): Säkularisierung als philosophische und theologische Herausforderung für Kirche und Christentum

„Säkularisierung“ gilt als eines der wichtigsten und umstrittensten Deutungsschemata, um Entwicklungen der jüngeren westlichen Religionsgeschichte zu fassen: Ausdifferenzierung sozialer Teilsysteme aus einer umfassenden religiösen Wirklichkeitsdeutung, Trennung von Kirche und Staat, Bedeutungsverlust religiöser Werte. Angesichts von gesellschaftlichen Phänomenen wie Individualisierung, Privatisierung und „Rückkehr der Religion“ scheint Säkularisierung aber nicht das Ende, sondern eine Transformation von Religion anzuzeigen. – Das interdisziplinäre Modul vermittelt eine vertiefte Wahrnehmung dieses Phänomenbündels und führt in dessen religionsphilosophische Interpretation ein. In theologischer Perspektive wird es als Herausforderung zur vertieften Selbstreflexion und -artikulation kirchlicher Identität in Dogmatik (besonders Ekklesiologie) und Praktischer Theologie angenommen.

SV Religionsphilosophie (3 CP)

SV/SE Dogmatische Aspekte: Vertiefung der dogmatischen Theologie (bes. Ekklesiologie) im Horizont von Säkularisierung (3 CP)

SV/SE/AG Konkretionen im Themenfeld,
bes. aus der Perspektive der praktischen Theologie (3 CP)

§ 12 Wahlmodul II (6 CP)

Dieses Modul dient der individuellen Vertiefung und Schwerpunktsetzung: Im Verlauf des zweiten Studienabschnittes sind in freier Auswahl des/der Studierenden aus dem dafür gekennzeichneten Angebot der KU Linz weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 CP mit positivem Leistungsnachweis zu absolvieren.

§ 13 Diplommodul (8 CP)

Das Diplommodul steht in Zusammenhang mit der Erstellung der Diplomarbeit und der kommissionellen Abschlussprüfung zum Ende des Gesamtstudiums. Es umfasst:

(1) Ein Seminar aus dem Fach der Diplomarbeit (3 CP).² Für dessen Auswahl ist die Genehmigung des Diplomarbeitsbetreuers/der Diplomarbeitsbetreuerin einzuholen.

(2) Eine *kommissionelle Abschlussprüfung* (5 CP), die nach positiver Absolvierung der Studierenerfordernisse gemäß § 10, 11, 12, 13 (1) und 15 sowie der Approbation der Diplomarbeit abzulegen ist. Sie besteht aus:

- a. *Zwei Prüfungen* aus den wählbaren Fächern im Ausmaß von 3 und 2 CP oder *einer interdisziplinären Prüfung* aus zwei der wählbaren Fächer in Ausmaß von 5 CP. Die Prüfer/innen legen unter Bedacht auf den CP-Rahmen je für sich bzw. interdisziplinär die Prüfungsstoffe fest: Dabei gehen sie von bereits geprüften Inhalten der Fächer- und Themenmodule aus, vernetzen diese untereinander und erweitern sie um zusätzliche Aufgabenstellungen und Literatur.

Wählbare Fächer sind: Philosophie, Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Fundamentaltheologie, Dogmatische Theologie, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Kirchenrecht, Christliche Sozialwissenschaften, Katechetik / Religionspädagogik.

Die Prüfungsdauer beträgt 30 + 20 Minuten bei zwei Prüfungen bzw. 50 Minuten bei einer interdisziplinären Prüfung.

- b. Daneben steht eine *Prüfung über die Diplomarbeit und sich aus dem Diplomarbeitsthema ergebende Fragen des Fachs*. Das Gutachten zur Diplomarbeit stellt dazu eine Grundlage dar. (Eine eigene CP-Bewertung dieses Prüfungsteils entfällt im Hinblick auf die CP-Bewertung der Diplomarbeit.)

Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.

§ 14 Diplomarbeit (25 CP)

(1) Die Diplomarbeit soll den Nachweis erbringen, dass der/die Studierende den Forschungs- und Diskussionsstand der zu behandelnden Fragestellung kennt und befähigt ist, das Erarbeitete in kritischer Stellungnahme und systematisch geordnet darzulegen. Die Diplomarbeit muss nicht notwendigerweise neue Forschungsergebnisse erbringen.

(2) Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgegeben CP-Rahmens möglich und zumutbar ist. Diplomarbeiten haben einen Mindestumfang von 60 Seiten.

² Wird im betreffenden Zeitraum für ein gewünschtes Fach kein Seminar eigens für das Diplommodul angeboten, kann auch ein facheinschlägiges Seminar, das unter einem der anderen Module absolviert wird, als Seminar aus dem Fach der Diplomarbeit definiert werden. In einem solchen Fall muss dann zur Erreichung der Gesamtzahl an CP aber ein anderes, zusätzliches Seminar absolviert werden, das dem Diplommodul zugerechnet wird.

(3) Diplomarbeiten können in einem der genannten Fächer verfasst werden: Philosophie, Religionswissenschaft, Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Patrologie, Theologie der Spiritualität, Fundamentaltheologie, Dogmatische Theologie (auch mit Schwerpunktsetzung in Ökumenischer Theologie), Moraltheologie, Pastoraltheologie (auch mit Schwerpunktsetzung in Homiletik oder Caritaswissenschaft), Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Kirchenrecht, Christliche Sozialwissenschaften, Katechetik / Religionspädagogik. Darüber hinaus sind besondere Themenstellungen aus den Bereichen der Thematischen Module zulässig.

(4) Die Fachreferentschaft kann nach Maßgabe der Fachzuständigkeit wahrgenommen werden von aktiven und emeritierten Professor/inn/en der KU Linz, von Honorar- und Gastprofessor/inn/en an der KU Linz sowie von Universitätsdozent/inn/en der KU Linz. In begründeten Fällen kann der/die Studiendekan/in auch andere Lehrende der KU Linz, die ein facheinschlägiges Doktorat besitzen, mit der Fachreferentschaft für eine Diplomarbeit betrauen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit wird von den Fachreferent/inn/en ausgegeben. Dabei ist die Auswahl aus mehreren Themenvorschlägen des Fachreferenten/der Fachreferentin durch Studierende ebenso zulässig wie das Akzeptieren eines durch Studierende geäußerten Themenwunsches seitens des Fachreferenten/der Fachreferentin. Mit der Themenvergabe durch einen Fachreferenten/eine Fachreferentin ist die Verpflichtung zur Betreuung und Begutachtung verbunden.

(6) Die Themenvergabe ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des I. Diplomprüfungszeugnisses zulässig. Die erfolgte Themenvergabe ist mit Datum und Unterschrift des Fachreferenten/der Fachreferentin im Rektorat aktenkundig zu machen. Die nähere Formulierung des Themas kann im Verlauf der Arbeit mit dem Einverständnis des Fachreferenten/der Fachreferentin abgeändert werden.

(7) Seitens des/der Studierenden ist ein *einmaliger* Wechsel von Diplomarbeitsthema und Fachreferent/in zulässig, wenn dieser innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Vergabetermin erfolgt. Erfolgt ein Wechsel des Fachreferenten/der Fachreferentin, ist der/die Studiendekan/in einzuschalten.

(8) Bei ergebnislosem Verstreichen von mindestens einem Jahr, gerechnet ab der Themenvergabe, hat der/die Fachreferent/in, abgesehen bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäß § 11 Abs. 1 lit. b StPO FTh, das Recht, die Betreuung niederzulegen. Kommt er/sie aufgrund der vorliegenden Zwischenergebnisse nach einem Jahr zum Urteil, dass eine positive Bewältigung der begonnenen Diplomarbeit ausgeschlossen erscheint, ist eine Niederlegung der Betreuung ebenfalls zulässig. – Bei niedergelegter Betreuung, von der der/die Studiendekan/in jedenfalls zu informieren ist, verfällt die Themenvergabe. Der/die Studierende kann dann *einmal* eine andere Themenvergabe – auch bei einem anderen Fachreferenten/einer anderen Fachreferentin – beantragen.

(9) Diplomarbeiten sind in drei gebundenen Exemplaren im Rektorat einzureichen. Die Einreichung ist im Rektorat aktenkundig zu machen. Von den drei Exemplaren ist eines dem Fachreferenten/der Fachreferentin und eines der Bibliothek der KU Linz auszufolgen. Ein Exemplar verbleibt im Rektorat.

(10) Die Beurteilung und Benotung von Diplomarbeiten obliegt dem Fachreferenten/der Fachreferentin innerhalb von drei Monaten ab Einreichung. Diese Beurteilung erfolgt durch ein schriftliches Gutachten. Darin müssen enthalten sein: Eine Darstellung von *Anliegen und Ziel* der Arbeit; eine Darstellung über ihren *Aufbau und Inhalt*; eine kritische Würdigung der *Durchführung*; die *Benotung* nach der Notenskala gemäß § 14 Abs. 1 StPO FTh. Eine positiv benotete Diplomarbeit ist approbiert.

(11) Wenn der/die Fachreferent/in die Diplomarbeit mit der Note „nicht genügend“ bewertet hat, ist vom/von der Studiendekan/in eine zweite Begutachtung in Auftrag zu geben. Ist auch diese negativ, so ist die Diplomarbeit nicht approbiert. – Bei positiver Beurteilung durch das zweite Gutachten entscheiden die in die Studienkommission gewählten Professor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en mit einfacher Mehrheit über Approbation oder Nichtapprobation. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Studiendekans/der Studiendekanin den Ausschlag.

(12) Eine nicht approbierte Diplomarbeit kann auf Antrag des/der Studierenden durch den/die Studiendekan/in nur dann zur späteren Neueinreichung reprobiert werden, wenn nach Urteil des Fachreferenten/der Fachreferentin im Überarbeitungsfall unmittelbare Aussicht auf eine günstigere Beurteilung gegeben ist. Ein Recht auf Reprobation seitens des/der Studierenden besteht nicht. Die Neueinreichung nach Überarbeitung kann frühestens drei und muss spätestens sechs Monate nach dem Datum des Reprobationsbescheides erfolgen. Eine reprobierte und fristgerecht neuerlich eingereichte Diplomarbeit wird durch den Fachreferenten/die Fachreferentin begutachtet. Im Fall negativer Beurteilung wird kein zweites Gutachten eingeholt. Die Nichtapprobation ist endgültig.

(13) Wurde das Reprobationsansuchen abgelehnt oder fand auch die reprobierte Diplomarbeit keine Approbation, kann der/die Studierende bei der Studienkommission *einmal* einen Antrag auf die Vergabe eines neuen Themas stellen. Der Antrag muss die schriftliche Befürwortung und Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Fachreferentschaft seitens eines/einer dafür berechtigten Lehrenden beinhalten, der/die auch das zu bearbeitende Thema nennt. Wird der Antrag abgelehnt oder führt die gewährte Themenvergabe zu keinem Ergebnis und verfällt oder findet ihr Ergebnis keine positive Approbation, so ist der/die Kandidat/in vom weiteren Studium endgültig ausgeschlossen.

(14) Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 19 StPO FTh.

Teil D – Sonstige Bestimmungen

§ 15 Absolvierung von Seminaren

(1) Innerhalb der verschiedenen Module des Studiums sind insgesamt *mindestens fünf* Seminare zu absolvieren.

(2) Die Zulassung zu einem Seminar kann nicht in den ersten zwei Studiensemestern erfolgen und setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung „Theologie studieren“ sowie mindestens zwei Proseminare aus dem Einführungsmodul jeweils mit Lehrveranstaltungszeugnis positiv absolviert sind.

§ 16 Zwei Ergänzungsprüfungen

Studierende, die nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 bis 4 zur Erreichung der vollen Zulassbarkeit Ergänzungsprüfungen aus den beiden Sprachen Latein und Griechisch ablegen müssen, können sich den damit verbundenen Arbeitsaufwand im Ausmaß von 6 CP auf die Studienleistungen des Wahlmoduls I anrechnen lassen.

§ 17 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Erfüllung sämtlicher Studierenerfordernisse wird der akademische Grad eines Magisters/einer Magistra der Theologie (abgekürzt Mag. theol./Mag.^a theol.) verliehen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan trat in seiner ursprünglichen Fassung gemäß der Regelung von § 2 Abs. 2 StPO FTh und unter Beachtung der Übergangsbestimmungen von § 36 StPO FTh mit Rechtswirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Aufgrund der ab 1. Oktober 2016 erneuerten PädagogInnenbildung, die ein Auslaufen der Studien der katholischen Religionspädagogik zur Folge hatte, waren auch geringfügige Anpassungen des Diplomstudiums katholische Theologie nötig. Diese sind in der vorliegenden Fassung dieses Studienplanes eingearbeitet und treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

